

Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von Hörbüchern

Hörbücher können aus einem oder mehreren Tonträgern (z.B. CD) bestehen. Sie werden immer als eine Gesamtheit, wie z. B. bei der Gesamtspieldauer, behandelt.

Hörbuchsets bestehen aus mehreren Hörbüchern und werden z. B. in einer Box verkauft. Ein Hörbuch kann aus mehreren Tonträgern bestehen. Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist der ordnungsmäßige Lizenzantrag, der vor Herstellung zu erstellen und die daraus resultierende Rechnung zu begleichen ist. Die Vergütungssätze des Tarifs **VR-T-H 6** gelten zur Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs, Digital Compact Cassetten, Audio-DVDs und Audio-Datenträger und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Berechnung

Der Lizenzwert pro Tonträger errechnet sich entweder aus dem höchsten Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10%) oder dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung. Sollten sowohl ein Endverkaufspreis (EVP) als auch ein Händlerabgabepreis (HAP) angegeben sein, wird der Preis herangezogen, der zu einer höheren Lizenz führt.

Verkaufspreis * Vergütungssatz * GEMApromozentanteil = Lizenzwert je Hörbuch (unter Berücksichtigung der Spieldauerüberschreitung)

Bei Werken des GEMA-Repertoires **ohne** gleichzeitigen gesprochenen Text wird die Spielzeit der Werke zusammengezählt in Minuten und Sekunden berechnet.

Bei Werken **mit** gleichzeitigem Text wird die Summe halbiert. **Hintergrundmusik:** Ordnen Sie bitte die halbierten Einzelspieldauerpositionen den jeweiligen Werken auf Ihrem Lizenzantrag zu und addieren Sie die andere Hälfte zum Sprachanteil.

Der GEMApromozentanteil wird ermittelt, indem die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires ins Verhältnis gesetzt wird zur Gesamtspielzeit des Hörbuchs.

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen der Lizenzwert-voll für ein bestimmtes Hörbuch niedriger liegt als die Mindestvergütung:

Spieldauer bis zu 60 Minuten € 0,40

Je weitere 30 Minuten Spieldauer € 0,20

1. Beispiel

70 Min Gesamtspieldauer, davon 10 Min GEMA-Repertoire = 14,29 % GEMApromozentanteil, Endverkaufspreis (EVP) € 9,00, hergestellte Stückzahl 400:

(EVP) netto € 9,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 0,90) * GEMApromozentanteil 14,29 % = € 0,1286 Lizenzwert je Hörbuch; Lizenzwert € 0,1286 * hergestellte Stückzahl 400 = € 51,44 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)



2. Beispiel

70 Min Gesamtspieldauer, davon 10 Min GEMA-Repertoire = 14,29 % GEMAprozentanteil, Endverkaufspreis (EVP) € 5,00, hergestellte Stückzahl 400:

(EVP) netto € 5,00 * Vergütungssatz 10 % = (0,50)

Da die **Mindestvergütung** pro CD-LP mit einer Spieldauer über 60 Min. bis 90 Min. € 0,60 beträgt und dieser Betrag höher ist, als die prozentuale Vergütung, kommt die Mindestvergütung zur Anwendung:

Mindestvergütung € 0,60 * GEMAprozentanteil 14,29 % = € 0,0857 Lizenzwert je Hörbuch;
Lizenzwert € 0,0857 * hergestellte Stückzahl 400 = € 34,30 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).

3. Beispiel

50 Min Gesamtspieldauer, davon 4 Min GEMA-Repertoire = 8 % GEMAprozentanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 5,00:

(EVP) netto € 5,00 * Vergütungssatz 10 % (= € 0,50) * GEMAprozentanteil 8 % = € 0,04 Lizenzwert je Hörbuch; Lizenzwert * hergestellte Stückzahl = Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).

4. Beispiel

Der **Mindestlizenzwert**, hier als **Hintergrundmusik**: 50 Min Gesamtspieldauer, davon 2 Min GEMA-Repertoire = 4 % GEMAprozentanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 5,00

(EVP) netto € 5,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 0,50) * GEMAprozentanteil 4 % = (€ 0,02) je Hörbuch für die Werke des GEMA-Repertoires gemäß dem Abschnitt I Prozentvergütung oder Mindestvergütung unter der Berücksichtigung der Absätze lit. a) bis d) des Tarifs **VR-T-H 6**, beträgt € **0,025** und kommt in diesem Beispiel zur Anwendung.

Mindestlizenzbetrag € 0,025 * hergestellte Stückzahl 400 = Lizenzbetrag € 10,00 (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).

Den „Lizenzantrag für Hörbücher“ erhalten Sie im Internet:

☐ <http://www.gema.de/musiknutzer/herstellen/tontraeger>

oder fordern Sie diesen telefonisch bei unserer Infostelle an:

Tel.: 089-48003-800

E-Mail: ☐ info-ind@gema.de

Die Lizenzierung für Hörbücher kann nicht über das Lizenzierungssystem der GEMA im Internet erfolgen!

Allgemeine Information

Beachten Sie bitte die Informationen der GEMA für einzelne Tonträgerherstellungen sowie die tariflichen Grundlagen. Bei der Herstellung und Verbreitung von Tonträgern mit Musikwerken des von der GEMA verwalteten und geschützten Weltrepertoires werden wie im Text beschrieben, urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen.

Bitte nutzen Sie für die Meldung Ihrer handelsüblichen Tonträgerherstellung das Lizenzierungssystem im Internet. Sie finden den Zugang über die GEMA-Website



bzw. direkt über: [▶ http://www.gema.de](http://www.gema.de)
[▶ http://tlo.gema.de](http://tlo.gema.de) (Nicht möglich bei Hörbuch- und Sonderproduktionen)

Dieses System bietet Ihnen den Vorteil, Ihre Daten und die Bearbeitungsergebnisse der GEMA jederzeit über das Internet einsehen zu können.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, dieses System zu nutzen, füllen Sie den Lizenzantrag auf der Website aus und senden diesen per Telefax an 089 - 48003-779 oder per Post an die u. a. Adresse. Um Mehrfachlizenzierungen zu vermeiden, bitten wir, die Tonträgermeldungen nur **einmal** entweder per Telefax oder per Post einzureichen. Falls Sie den Meldebogen nutzen, bitten wir Sie, diesen vollständig und möglichst mit dem PC oder in Druckbuchstaben auszufüllen. (Lückenhaft oder unleserlich ausgefüllte Meldebögen können nicht bearbeitet werden!)

Wer muss lizenzieren?

GEMA-Mitglied veröffentlicht seine eigenen Werke und / oder Fremdwerte.

Nicht-GEMA-Mitglied veröffentlicht seine eigenen Werke und / oder Fremdwerte.

GEMA-Anspruch

Die GEMA nimmt für ihre Mitglieder sowie die Mitglieder ihrer ausländischen Schwestergesellschaften die Interessen und Rechte an deren Werkschöpfungen in Deutschland wahr. Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sind mehrere Miturheber an einem Werk beteiligt, so erlischt der Anspruch 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Genehmigte Bearbeitungen werden dementsprechend bis 70 Jahre nach dem Tod des Bearbeiter-Urhebers von der GEMA vertreten.

Auf dem GEMA-Lizenzantrag sind die Original-Werktitel mit Original-Urheber anzugeben! Bei genehmigten Bearbeitungen sollen die Namen der Bearbeiter und bei verlegten Werken der Verlag hinzugefügt werden. Nach § 4 Nr. 4 des Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht hat der Bearbeiter eines geschützten Werkes nur dann einen Anspruch als Bezugsberechtigter, wenn seine Bearbeitung vom Urheber und / oder Verlag genehmigt und bei der GEMA angemeldet wurde.

Für Bearbeitungen, die lediglich aus einer Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument bestehen, kann keine Beteiligung beansprucht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Werksausschuss der GEMA.

Anfragen sind zu richten an die GEMA, Generaldirektion München,
Musikdienst, Postfach 80 07 67, 81607 München
Tel: 089 - 48003 - 800

[▶ http://www.gema.de/urheber](http://www.gema.de/urheber)

Der urheberrechtliche Schutz von Werken ist unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der GEMA. Er wird durch das geltende Urheberrechtsgesetz gewährt, soweit es sich um ein Werk im Sinne von § 1 (UrhG) handelt.

Auslieferungsgenehmigung

Sollte das Presswerk (Fertigungsstätte) eine Bestätigung von der GEMA benötigen, dass die Lizenzierung der Tonträger von Ihnen (Auftraggeber) direkt gegenüber der GEMA vorgenommen wird, kreuzen Sie dies bitte auf dem „Lizenzantrag Hörbücher“ an. Sofern es sich um GEMA-pflichtiges Repertoire handelt, erhält das Presswerk die Auslieferungsgenehmigung innerhalb von 10 Arbeitstagen. Mit dieser entbindet die GEMA das Presswerk aus der Mitverantwortung zur ordnungsgemäßen Lizenzierung, da der Auftraggeber die Lizenzierungsverpflichtung mit der Lizenzantragstellung und der GEMA-Rechnungsbegleichung allein übernimmt.

PM- und PAI-Einzeichnung

Die GEMA behält sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls der Lizenznehmer die Rechte beim Berechtigten nicht selbst erworben hat. In den Fällen, in denen die GEMA PM bzw. PAI einzeichnet, hat dies lediglich informatorischen Charakter und stellt keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung der GEMA dar.

Lizenz (Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG, Verbreitungsrecht § 17 UrhG), Urheberpersönlichkeitsrecht §§ 12, 13, 14 UrhG

Die tarifliche Vergütung ist vor der Herstellung bzw. Auslieferung für die in Auftrag gegebene Stückzahl, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. (derzeit 7 %), zu entrichten. Lizenzgebühren werden nur für Werke, von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern, deren Rechte die GEMA vertritt, erhoben. Eine spätere Vernichtung der Tonträger hat auf den Lizenzanspruch keine Auswirkung. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Lizenzrechnung als erteilt. Die Einräumung der Nutzungsrechte mit Zahlung der Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechte Dritter beachtet werden und alle Rechte (urheberrechtliche Nutzungsrechte) und sonstige Rechte vor Herstellung erworben werden.

☞ <http://www.gema.de/musiknutzer/>

Selbstbrenner

Sollte der Auftraggeber die Vervielfältigung seiner Tonträger ohne Auftrag an ein Presswerk, selbst übernehmen, erstellt die GEMA keine so genannte Auslieferungsgenehmigung.

Die Formulare für die Lizenzierung erhalten Sie im Internet:

☞ <http://www.gema.de/musiknutzer/herstellen/tontraeger/selbstgebrannte-cds>

oder fordern Sie diese telefonisch bei unserer Infostelle an:

Tel.: 089 – 48003 - 800

E-Mail: ☞ info-ind@gema.de

Meldepflicht

Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber vor jeder meldepflichtigen Tonträgervervielfältigung (auch Selbstbrenner) verpflichtet ist, zur Repertoireprüfung eine Inhaltsmeldung der beabsichtigten Tonträgerherstellung bei der GEMA einzureichen. Aufgrund der von der Rechtssprechung der GEMA zuerkannten „GEMA-Vermutung“, hat die GEMA bei Verwendung von Tanz- und / oder Unterhaltungsmusik einen hierauf gerichteten rechtlichen Anspruch.

Die Formulare zur Lizenzierung erhalten Sie im Internet:

☞ www.gema.de/musiknutzer/herstellen/tontraeger



oder fordern Sie diese telefonisch bei unserer Infostelle an:

Tel.: 089 – 48003 - 800

E-Mail: info-ind@gema.de

Werkanmeldung

Eigene Werke werden vom Berechtigten (GEMA-Mitglied) mit dem GEMA-Anmeldebogen für Originalwerke bei der GEMA Generaldirektion Berlin angemeldet.

Hinweis: Das Ausfüllen des GEMA-Lizenzantrages-Tonträger führt nicht zur Werkanmeldung und ersetzt diese auch nicht!

Wenden Sie sich bitte an die GEMA, Generaldirektion Berlin, Abteilung Werkanmeldung

E-Mail: wa@gema.de. Anmeldebögen erhalten Sie im Internet: www.gema.de/urheber/werke-anmelden/

Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Wenn Sie vorbestehende Original-Aufnahmen von Musikwerken auf Ihrem Tonträger verwenden möchten, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerhersteller (bzw. –Labels) vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden in der Regel vom Tonträgerhersteller wahrgenommen. Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an den Bundesverband Musikindustrie e. V. (IFPI): www.musikindustrie.de , Tel.: 030-590038-0.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche

www.gema.de/musikrecherche/

auch kostenpflichtig bei der GEMA-Dokumentationsstelle in Berlin

Tel.: 030-21245-450 / oder -451

Fax: 030-21245-455 oder -454,

E-Mail: gema@gema.de.

Der Auftraggeber (Tonträgerproduzent) ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen, die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

Industrielle Herstellung von Tonträgern (Import / Export)

Werden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte nicht vom Presswerk bzw. der Fertigungsstätte erworben, so hat dies durch den wirtschaftlich verantwortlichen Auftraggeber (in der Folge auch Lizenznehmer genannt), mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Tonträgerherstellungen im Ausland. Ebenso ist bei importierten Tonträgern ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte grundsätzlich bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte von Tonträgern ins Ausland erteilt die GEMA eine Exportlizenz, ausgenommen hiervon sind Exporte nach USA.

Kontrollrecht der GEMA

Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren



der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.

GVL

Die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträgerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

Bei Fragen zu diesen Themen wenden Sie sich bitte an die GVL Berlin

Tel.: 030-48483-600

E-Mail: gvl@gvl.de

Internet: <http://www.gvl.de>

Die Gründung eines Labels ist nicht zwingend notwendig, wenn Sie Tonträger vervielfältigen möchten.

Gestaltung des Tonträgers und der Einleger etc.

Die Tonträger sind mit folgenden Angaben zu versehen:

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih!
Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

Den Eindruck GEMA auf den Etiketten, Tonträgern und Inlays. Für das Faksimile wird folgender Vorschlag gemacht: Schrift „TheSansOfficeLF“, Größe 10 normal.

Folgende Angaben müssen auf den Inlays oder Plattentaschen angebracht werden:

Titel der wiedergegebenen Werke, die Namen aller an den Werken beteiligten Urheber sowie ggf. der Bearbeiter und die Namen des / der Verlage/s. Sofern vorhanden: Bestell-/Katalognummer, Label, Labelcode auf den Etiketten, Tonträgern, Inlays und Plattentaschen.

Unterschrift auf dem „Lizenzantrag für Hörbücher“.

Mit der Unterschrift auf dem „Lizenzantrag für Hörbücher“ bestätigt der Auftraggeber (Hersteller), dieses Schreiben gelesen und anerkannt zu haben.

Ist der Unterzeichner des Lizenzantrages nicht identisch mit dem Auftraggeber der Tonträgerherstellung, so reichen Sie bitte die „Vollmacht für 3. Personen“ ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit dem Lizenzantrag bei der GEMA ein.

GEMA Direktion Industrie
Bereich Einzellizenznehmer
Rosenheimer Str. 11
D-81667 München